

ETL | Depesche

Sonderausgabe zum Jahreswechsel 2016/2017



5 vor 12 für die Umstellung der Kassensysteme

Verschärfte Anforderungen ab 2017 beachten



Kassenführung ab 2017 – Das ist zu beachten

Ab 2017 gelten neue Regeln für die Kassenführung. Die Übergangsregelung aus dem Jahr 2010 läuft zum 31. Dezember 2016 endgültig aus. Ab 2017 dürfen nur noch elektronische Kassensysteme verwendet werden, die jede Bonierung einzeln, nicht änderbar und dauerhaft elektronisch speichern. Außerdem müssen die digitalen Daten der Kassensysteme mindestens zehn Jahre ausgelesen und einem Betriebsprüfer übergeben werden können. Für alle Kassen, die nur Tagessummen speichern können, ist dies das Aus.

Sind die Speicherkapazitäten bei einer Kasse begrenzt, dürfen die Einzeldaten gleichwohl nicht gelöscht werden. Alle steuerlich relevanten Daten sind dann auf einem externen Datenträger (z. B. USB-Stick oder externe Festplatte) unveränderbar und maschinell auswertbar auszulagern. Dies betrifft sowohl die Journaldaten als auch alle mit der Kasse erstellten Auswertungen sowie die Programmier- und Stammdatenänderungsprotokolle. PC-Kassensysteme erfüllen regelmäßig diese Anforderungen, wenn die Daten des PC regelmäßig gesichert werden. Ganz gleich ob die Daten in der Registrierkasse selbst, innerhalb eines PC-Kassensystems oder bei einer Datenauslagerung in einem Archivsystem aufbewahrt werden: sämtliche Daten müssen auswertbar bleiben.

Parallel müssen die jeweiligen Einsatzorte und -zeiten des einzelnen Kassensystems protokolliert werden. Dies betrifft die Kassen selbst aber auch Waagen mit Registrierkassenfunktion und andere elektronische

Aufzeichnungsgeräte wie Taxameter usw. Hinzu interessieren sich Finanzbeamte häufig auch für die Bedienungs- und Programmieranleitungen, Verfahrensdokumentationen und sonstige Anweisungen im Zusammenhang mit dem Kassensystem. All diese Unterlagen müssen aufbewahrt und einem Betriebsprüfer vorgelegt werden können.

„930.000 Unternehmen sind von der Umstellung betroffen“

Die meisten modernen Kassensysteme lassen auch die Erfassung unbarer Zahlungsarten wie EC-Cash, Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV), Kreditkarten usw. zu. Das Kassensystem muss hier eine strikte Trennung der baren und der unbaren Zahlungsarten bei jedem Zahlungsvorgang vorsehen.

Achtung: Es besteht keine gesetzliche Pflicht zur Nutzung einer elektronischen Registrierkasse. Allerdings besteht für jeden Unternehmer die Pflicht, jeden Geschäftsvorfall einzeln aufzuzeichnen. Dies kann zwar auch auf Papier erfolgen, ein elektronisches System erleichtert hier aber die Arbeit. Von dieser Einzelaufzeichnungspflicht besteht nur dann eine Ausnahme, wenn Waren von „geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen“ verkauft werden.

Wer jetzt spart, zahlt später drauf

Die Kassenspezialprüfer der Finanzämter haben in den vergangenen Jahren fleißig Informationen gesammelt. Sie kennen sich mit vielen Kassensystemen besser aus als mancher Unternehmer. Wer also erst einmal abwartet, kann in wenigen Jahren eine böse Überraschung erleben. Eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung, führt zu einem Verwerfen der gesamten Buchführung. Der Betriebsprüfer darf bei Umsatz und Gewinn teilweise großzügig hinzuschätzen. Hohe Steuernachzahlungen drohen.

Auch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens steht dann im Raum. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Daten löscht, die Kassenprogrammierung bzw. Daten manipuliert, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Schritt zum Vorwurf der Steuerhinterziehung ist dann nicht mehr weit.



Die Möglichkeiten neuer Kassensysteme nutzen

Sicherlich – neue Kassensysteme kosten Geld. Sie bieten jedoch auch Chancen für die Unternehmensführung:

- Zu welcher Tageszeit werden die höchsten Umsätze getätigt und wann muss entsprechend viel Verkaufspersonal vor Ort sein?
- Mit welchen Artikeln mache ich den meisten Umsatz? Kann ich bei diesen Artikeln den Preis erhöhen?
- Welche Artikel verkaufen sich gar nicht und könnten daher im Sinne von „weniger ist mehr“ aus dem Programm oder der Speisekarte genommen werden?
- Welcher Mitarbeiter macht den geringsten Umsatz und muss deshalb noch einmal geschult werden?

All diese Fragen und viele mehr können Sie heute mit einem modernen Kassensystem beantworten. Daneben erleichtert es die Abläufe, da mühsame Aufzeichnungen per Hand beispielsweise bei der Trennung von 7-prozentigen und 19-prozentigen Umsätzen entfallen können. Auch lassen sich Manipulationen von

Angestellten durch eine spezielle Datenauswertung leichter aufdecken.

Nutzen Sie darüber hinaus ein cloudbasiertes Kassensystem, können Sie jederzeit und von zu Hause aus prüfen, wie erfolgreich der Tag für Sie gewesen ist. Und die tägliche Datensicherung wird vom Systemanbieter gleich mit erledigt. So beugen Sie Ärger mit dem Finanzamt wegen eines Datenverlusts wirksam vor.

PC- oder cloudbasierte Kassensysteme beinhalten heute häufig eine Kassenbuchfunktion. Erstellen Sie den Tagesabschluss, werden die Daten automatisch in das elektronische Kassenbuch übernommen und revisions sicher festgeschrieben. Erfassen Sie jetzt noch Ihre baren Ausgaben, ist die Kassenbuchführung schnell erledigt. Über eine Schnittstelle können die Daten regelmäßig ausgelesen und vom Steuerberater weiterverarbeitet werden. Das erleichtert die Zusammenarbeit und vermeidet Fehler.

Rechtliche Grundlagen

- BMF-Schreiben vom 26. November 2010, BStBl. I 2010, 1342,
- BMF-Schreiben vom 14. November 2014, BStBl. I 2014, 1450 (GoBD – Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), (gültig ab 1. Januar 2015; bis 31. Dezember 2014: GDPdU – BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 (BStBl. I, 415)),
- BMF-Schreiben vom 9. Januar 1996, BStBl. I 1996, 34 (gültig laut der Übergangsfrist nach dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 bis 31. Dezember 2016 für nicht aufrüstbare Registrierkassen).

Checkliste – Ist Ihr Kassensystem fit für 2017?

- Ihre Kasse verfügt über einen ausreichend großen digitalen Speicher?
- Alle Einzeldaten werden in einem Journal buchungsgenau gespeichert?
- Diese Daten sind unveränderbar?
- Über mindestens die nächsten zehn Jahre können die Daten nicht verloren gehen?
- Ein Export aller steuerlich relevanten Daten unmittelbar aus dem System heraus kann erfolgen?

Alle Fragen mit ja beantwortet? Lassen Sie sich zur Sicherheit die Erfüllung dieser einzelnen Punkte von ihrem Kassenhersteller schriftlich bestätigen!



Lassen Sie sich beraten: Der ETL-Kassencheck

Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Kassensystem den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, wenden Sie sich an Ihren ETL-Steuerberater. Er prüft bei Bedarf das Kassensystem im Unternehmen vor Ort. Dabei werden die Organisation und der Umgang mit Bargeschäften sowie die GoBD-Konformität analysiert. Er zeigt Ihnen Fehler und Schwächen auf und schlägt Lösungen vor. Gerne begleitet er die Umsetzung der Lösungen in Ihrem Unternehmen und erstellt mit Ihnen zusammen auch eine Verfahrensdokumentation. Damit weiß jeder Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen, was er wie und wann zu tun hat. So werden Fehler wirksam vermieden.

überreicht durch:

ETL Heuvelmann & van Eyckels GmbH · Steuerberatungsgesellschaft
 Ringstraße 34/36 · 47533 Kleve
 Telefon: (02821) 7531-0 · Fax: (02821) 7531-111
www.hve-kleve.de



Besuchen Sie unsere Landingpage.

ETL

Steuerberatung | Rechtsberatung | Wirtschaftsprüfung | Unternehmensberatung | Finanzdienstleistung

Ganzheitliche Beratung für Unternehmen aller Branchen

Die ETL-Gruppe ist in Deutschland mit über 790 Kanzleien und weltweit in über 50 Ländern vertreten. Bundesweit ist ETL Marktführer im Bereich Steuerberatung und gehört mit einem Umsatz von über 730 Mio. Euro zu den Top 5 der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. Insgesamt betreuen bundesweit über 7.000 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.400 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und Finanzdienstleister – über 170.000 Mandanten. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen.